

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 03.11.2014 die nachstehende

## **I. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 27.09.1999**

beschlossen.

### **Artikel 1 – Satzungsänderungen**

1. In § 6 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden."
2. § 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen
3. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: "Umbettungen erfolgen bei zwingendem öffentlichen Interesse von Amts wegen (und auf dessen Kosten), sonst auf Antrag."
4. In § 23 Abs. 5 wird der angegebene Hinweis auf "§17(3)" geändert auf "§17(4)".
5. In § 27 Nr. 17. wird der Text: "nicht aus einem fairen Handel stammen und" gestrichen.
6. In der Anlage der Friedhofsordnung erfolgt unter c) eine Änderung auf "Grabmale für einsteilige Erdbestattungsgräber (stehend und liegend)".

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## **II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 27.11.2006**

beschlossen:

### **Artikel 1 – Satzungsänderungen**

Im Gebührenverzeichnis wird unter Punkt 2.44 sowie unter Nr. 2.54 in den Spalten "Hauptfriedhof" und "Westfriedhof" die Gebühr von "320,00" Euro eingefügt und unter der Nr. 2.52 die Gebühr "160,00" Euro.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Rapp  
Oberbürgermeister